

### Motion

0359 Kneubühler, Nidau (FDP)  
Fischer, Lengnau (FDP)  
Moser, Biel (FDP)

Weitere Unterschriften: 2

Eingereicht am: 05.09.2007

### Effiziente Hochwasserschutzmassnahmen

Der Regierungsrat wird beauftragt, in einem umfassenden Bericht Vor- und Nachteile, die Machbarkeit sowie gegebenenfalls einen möglichen Zeitplan für die Umsetzung der geeigneten Hochwasserschutzmassnahmen für den Raum Seeland/Bielersee darzulegen.

Dabei sind insbesondere die nachfolgenden Massnahmen zu prüfen:

1. Generelles und/oder präventives Absenken des Bielersee-Pegels vor drohenden Unwettern.
2. Änderung des Baugesetzes
3. Massnahmen zur Verbesserung des Informations- und Warnsystems (bspw. vermehrte Messstellen)
4. Optimierung der Abflussmenge aus dem Nidau-/Bürenkanal und der Emme Richtung Solothurn und Aargau.
5. Regulierung der Emme

#### Begründung:

Warum die Motion eingereicht wird, muss wohl angesichts der dreimaligen Hochwasserkatastrophen im Raum Seeland nicht näher erläutert werden. Neben den dringend notwendigen Sofortmassnahmen müssen jedoch bereits jetzt umgehend mittelfristig wirkende Massnahmen geprüft werden. Der Raum Bielersee wird immer mehr zum „nationalen Auffangbecken“. So werden im Oberland und der Stadt Bern - zu Recht - die Schutzmassnahmen verbessert, was jedoch zu einem rascheren Abfluss in den Raum Seeland führt. Auf der anderen Seite darf je nach Situation zu wenig Wasser Richtung Solothurn und Aargau abgeleitet werden. Da die tatsächliche und rechtliche Ausgangslage sehr komplex ist, ist wohl heute keine Massnahme alleine geeignet, die Hochwassergefahr für alle Zeit zu bannen. Gerade aus diesem Grund wird die Regierung beauftragt, sämtliche möglichen Massnahmen vertieft zu prüfen.

#### Zu Ziffer 1 (Absenken Bielersee-Pegel)

Mit dieser Massnahme soll primär die Vermeidung der Überschwemmung durch Oberflächengewässer erreicht werden. In diesem Bericht soll der Regierungsrat darlegen, ob damit nicht auch eine zumindest temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels erreicht werden kann. In den Gemeinden entlang des Bielersees entstanden nämlich zahlreiche Schäden nicht nur durch Oberflächengewässer sondern durch das Eindringen des Grundwas-

sers in Kellergeschosse und durch die Überlastung der Kanalisationsanlagen. Es stellt sich daher die Frage, ob eine generelle Absenkung des Pegels möglich ist und wenn nicht, ob zumindest bei Hochwassergefahr früher mit einer Absenkung des Pegels begonnen werden kann. Bei der Prüfung der Massnahme soll der Regierungsrat eine umfassende Interessenabwägung vornehmen (ökologische, landwirtschaftliche Aspekte etc.).

#### Zu Ziffer 2 (Änderung Baugesetz)

Vielen Anwohnern und Anwohnerinnen des Bielersees war die Hochwassergefahr bekannt. Sie haben aus diesem Grund versucht, auf Untergeschosse zu verzichten und die entgangene Nutzung mit einer grösseren Gebäudehöhe zu kompensieren. Weiter wurde auch versucht, mittels Aufschüttungen „zusätzliche Höhe zu gewinnen“. Etliche Gemeinden haben dies jedoch mit Hinweis auf die kommunale und kantonale Baugesetzgebung verweigert. Unter Umständen werden sich hier noch Haftungsfragen stellen. Der Regierungsrat wird daher ersucht zu prüfen, ob in ausgewiesenen Gefahrengebieten mit einer Änderung der Baugesetzgebung sinnvolle, präventive Massnahmen erleichtert werden könnten. Zu diskutieren wäre insbesondere, ob in Gefahrengebieten bei Verzicht auf ein Untergeschoss die entgangene Nutzung auf irgendeine Weise kompensiert werden kann (als regulärer Anspruch oder als wichtiger Grund für eine Ausnahmegewilligung). Weiter muss geprüft werden, ob zusätzliche Aufschüttungen in Gefahrengebieten - um zusätzliche Höhe zu gewinnen - eine sinnvolle Massnahme darstellen und leichter als heute bewilligt werden können.

#### Zu Ziffer 3 und 4

Die Alarmierung war bei den letzten Hochwassern teilweise unpräzise. Weiter entstand der Eindruck, dass bei der Regulierung der Abflussmenge aus dem Bielersee noch ein Optimierungsspielraum besteht. Der Regierungsrat wird daher ersucht zu prüfen, mit welchen Massnahmen das Informations- und Alarmsystem verbessert werden kann. Insbesondere zwischen dem Stauwehr in Port und Murgenthal sind zu wenig Messstationen vorhanden. Mit einem verbesserten Informationssystem soll einerseits erreicht werden, dass im Seeland früher bekannt ist, ob und wo genau Hochwassergefahr besteht. Offenbar waren die effektiven Ursachen für die Hochwasser am Bielersee bei den letzten vier Ereignissen jeweils anders. Andererseits soll damit auch ermöglicht werden, dass allenfalls früher vermehrt Wasser aus dem Bielersee „entlassen“ werden kann.

Es sei nicht verhehlt, dass im Seeland ein gewisses Unbehagen darüber besteht, dass der Bielersee zu einem „nationalen Auffangbecken“ wird. Es ist den Motionären bewusst, dass nun nicht beliebig Wasser in Richtung Aargau und Solothurn „entlassen“ werden kann. Nicht ganz einsichtig ist jedoch, warum das Seeland hinter dem Raum Emme komplett zurückstehen muss. Es ist nicht Absicht, dass das Seeland und das Emmental gegeneinander ausgespielt werden sollen. Es ist jedoch so, dass die Emme nirgends reguliert wird und somit für das Seeland bei hohem Wasserstand der Emme ein „fait accompli“ besteht. Der Regierungsrat wird daher ersucht zu prüfen, ob bei der Regulierung der Abflussmenge zwischen Aare und Emme ein Optimierungsspielraum besteht und insbesondere eine zumindest teilweise Regulierung der Emme technisch machbar ist.

Zusammenfassend halten die Motionäre fest, dass sie nicht für sich in Anspruch nehmen, die Gefahrensituation bei Hochwasser im Seeland sofort lösen zu können. Gerade deshalb wird jedoch vom Regierungsrat erwartet, dass er ohne Scheuklappen alle möglichen Massnahmen prüft. Es darf keine Massnahme von vornherein ausgeschlossen werden.

#### **Antwort des Regierungsrates**

Zum Hochwasserschutz für den Raum Seeland/Bielersee lässt sich einleitend Folgendes feststellen: Die Wasserregulierung beim Wehr Port beeinflusst grosse Gebiete, die sich über mehrere Kantone erstrecken. Änderungen an der Regulierung der Juragewässerkorrektur betreffen immer das ganze System von Murtensee–Broyekanal–Neuenburgersee–Zihlkanal–Bielersee bis hin zur Aare unterhalb des Bielersees. Durch die Wasserstände in

den erwähnten Gewässern werden auch die Wasserstände in den Binnenkanälen und im Grundwasser beeinflusst.

Die Regulierung der Juragewässerkorrektur basiert auf dem interkantonalen Regulierreglement für die 2. Juragewässerkorrektur von 1980/82. Dieses Reglement wurde durch die fünf Kantone der Juragewässerkorrektur: Bern, Solothurn, Neuenburg, Freiburg und Waadt, ausgearbeitet und durch den Bundesrat genehmigt. Verantwortlich für die Ausführung der Regulierung ist das Wasserwirtschaftsamt des Kantons Bern. Allfällige Änderungen an der Regulierung der Juragewässerkorrektur können nur in Absprache mit den betroffenen Kantonen und dem Bund vorgenommen werden.

Zu den fünf vorgeschlagenen Massnahmen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

#### Zu Ziffer 1:

Im Auftrag der interkantonalen Aufsichtskommission der 2. Juragewässerkorrektur wurde das Regulierreglement von 1980/82 durch die ETH Zürich überprüft. Gemäss deren Berichterstattung von 1996 wurden auch die Auswirkungen der Reglementsanwendung auf die Umwelt untersucht. Damals war man mit den Ergebnissen weitgehend zufrieden und sah von Änderungen der Regulierungsregelung ab. Als Folge der jüngsten Hochwasser hat nun das Bundesamt für Umwelt BAFU zusammen mit den Kantonen der Juragewässerkorrektur sowie dem Kanton Aargau beschlossen, das Hochwasserereignis vom 8./9. August 2007 zu analysieren und Vorschläge für Verbesserungen zu formulieren. Ziel dieser Analyse ist, die Hochwasserregulierung der Juragewässerkorrektur und des Hochwasserabflusses der Aare vertieft zu untersuchen. Basierend darauf sollen mögliche Verbesserungen des ganzen Regulierungssystems geprüft werden. Die Arbeiten stehen unter der Federführung der Abteilung Gefahrenprävention des BAFU. Die Fertigstellung des Berichtes ist auf Mitte 2008 terminiert.

Der Kanton Bern wird erst nach erfolgter Auswertung des BAFU-Berichts über das weitere Vorgehen entscheiden können. Dabei werden allfällige Änderungen und Verbesserungen der heutigen Regulierung zusammen mit allen Kantonen der Juragewässerkorrektur und dem Bund zu konkretisieren und umzusetzen sein.

#### Zu Ziffer 2:

Gemäss Art. 15 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes gehören grundsätzlich nur diejenigen Parzellen in eine Bauzone, die sich für eine Überbauung auch eignen. Grundstücke, die in einer Gefahrenzone liegen, erfüllen diese Voraussetzung in aller Regel nicht. Die zuständigen Gemeinden sind daher gehalten, entsprechende Nutzungseinschränkungen vorzusehen. Eine Verpflichtung, präventive Massnahmen für solche Grundstücke zu ergreifen, besteht demgegenüber nicht und die Grundeigentümer müssen erforderliche Nutzungseinschränkungen denn auch entschädigungslos hinnehmen. Nach der kantonalen Baugesetzgebung sind die Gemeinden hinsichtlich der Regelung der Bauweise und -gestaltung sowie der Ortsplanung weitgehend autonom (Art. 13 und 64 BauG). Sie können demnach bereits gestützt auf das geltende Recht den besonderen Verhältnissen eines Gebietes mit massgeschneiderten Bau- und Zonenvorschriften optimal Rechnung tragen. Eine Vereinheitlichung mittels kantonalen Vorgaben stände im Widerspruch zum föderalistisch angelegten Raumplanungs- und Baurecht und böte kaum Gewähr für bessere Lösungen.

Im Übrigen haben die Hochwasserereignisse der Jahre 2005 und 2007 gezeigt, dass nun auch für die Seeanliegergemeinden um den Bielersee Gefahrenkarten auszuarbeiten sind. Für rund zwei Drittel dieser Gemeinden laufen diese Arbeiten bereits oder sind schon abgeschlossen. Mit den restlichen Gemeinden werden die vorbereitenden Gespräche durch den Oberingenieurkreis III des kantonalen Tiefbauamtes noch im laufenden Jahr aufgenommen. Zuständig für die Ausarbeitung der Gefahrenkarten sind die Gemeinden.

#### Zu Ziffer 3:

Für die Warnung vor gefährlichen Wetterentwicklungen ist MeteoSchweiz (Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie) zuständig. Nach dem Hochwasser 2005 hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz einen Bericht über die Optimierung der Warnung und Alarmierung erstellt. Der Kanton Bern hat diesen Bericht zur Kenntnis genommen und ist bestrebt, das Hochwasser-Krisenmanagement so rasch als möglich zu verbessern. Zu diesem Zweck hat das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) die Arbeitsgruppe WARN zusammengestellt. Deren Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen.

Zudem hat die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion den Regulierdienst des kantonalen Wasserwirtschaftsamts personell verstärkt und die Zusammenarbeit mit dem kantonalen Führungsorgan (KFO) sowie den regionalen Krisenstäben intensiviert.

Sollten die unter der Beantwortung von Ziffer 1 bereits erwähnten Untersuchungen des BAFU ergeben, dass zusätzliche hydrologische Messstellen unterhalb des Bielersees Verbesserungen bringen würden, so werden diese erstellt werden.

#### Zu Ziffer 4:

Vgl. Antwort zu Ziffer 1. Die Optimierung der Abflussmenge der Aare unterhalb des Bielersees hängt direkt mit der gesamten Regulierung der Juragewässerkorrektion zusammen.

#### Zu Ziffer 5:

Eine Regulierung der Emme ist praktisch nicht durchführbar, es sei denn es würde irgendwo entlang der Emme ein grosser Stausee gebaut. Sowohl Gelände wie auch Besiedelung lassen dies jedoch nicht zu. Im Übrigen wäre aus diesen Gründen auch eine direkte Regulierung der Aare nicht machbar. Regulierungen können in der Praxis nur an Seen vorgenommen werden. Deshalb stehen die Regulierbauwerke immer am Ausfluss der Seen.

Zusammenfassend erachtet der Regierungsrat die Anliegen der Ziffern 1, 3 und 4 als bereits erfüllt. Die Anliegen der Ziffern 2 und 5 lehnt er als ungeeignet (Änderung der Baugesetzgebung) beziehungsweise offensichtlich nicht realisierbar (Regulierung der Emme) ab.

**Anträge:** Ziffern 1, 3 und 4: Annahme als Motion, unter gleichzeitiger Abschreibung  
Ziffern 2 und 5: Ablehnung

**An den Grossen Rat**